



- PER E-MAIL ! – Geschaeftsstelle@landtag.rlp.de

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Herrn
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

22. Februar 2023

Mein Aktenzeichen
4104-0003
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Strafrechtsabteilung@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4837
06131 16-4844

Unterrichtungspflicht der Landesregierung über Maßnahmen nach § 100c Strafprozessordnung - (Akustische Wohnraumüberwachung)

– LT-Vorlage 18/1566 –

1 Anlage

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Jahre 2010 bis 2020 hatte das Ministerium der Justiz jeweils mitgeteilt, dass es in Rheinland-Pfalz zu keinen Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung nach § 100c Strafprozessordnung (StPO) gekommen war.

Für das Jahr 2022 wurde dem Ministerium der Justiz nun - wie im Vorjahr - von einer Staatsanwaltschaft – zur Weiterleitung für den Bericht der Bundesregierung nach Artikel

1/2

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes (vgl. zuletzt BT-Drs. 20/3875) – ein neues Ermittlungsverfahren gemeldet, in dem eine Maßnahme nach § 100c StPO angeordnet und durchgeführt wurde.

Der entsprechende Erhebungsbogen ist beigelegt.

Da das betreffende Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und die Betroffenen zur Vermeidung einer Gefährdung des Untersuchungszweckes noch nicht über die Maßnahme benachrichtigt worden sind, wären gegenwärtig weitere Informationen zum Verfahren allenfalls in vertraulicher Sitzung möglich.

Auf Wunsch bin ich jedoch gerne bereit, im Rechtsausschuss über Näheres zu berichten, sobald Einzelheiten des Verfahrens und der Maßnahme nach Auffassung der zuständigen Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Mertin

Akustische Wohnraumüberwachung

Berichtsjahr 2022

I. Repressive Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 GG

Land	Anzahl der Verfahren	Anlasstat(en) gem. § 100c Abs. 1 Nr. 1 in Verb. mit § 100b Abs. 2 Nr./lit	OK-Bezug	Objekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl gem. § 100d Abs. 4	Anzahl gem. § 100e Abs. 5	Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR	
					Privatwohnung	Sonstige Wohnung	Besch.	Dritter	Besch.	Nicht-besch.	Anordnung	Verlängerung	Abhördauer (in Tagen)	Unterbrechungen	Abbrüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlassverfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Übersetzung	sonstige
RP	1	§ 100b Abs. 2 Nr. 1 k	Nein	a)	1	0	Ja		0	0	14	0	0		Ja			Nein	Nein				
				b)	1	0	Ja		2	0	14	0	10		Nein	2	Ermittlungen dauern an	Ja	Nein				